



Marktordnung der Stadt Remich

- genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2016

Artikel 1: Gegenstand der Gemeindeordnung

Vorliegende Gemeindeordnung regelt alle Bestimmungen betreffend die Veranstaltung von Märkten auf dem Gebiet der Gemeinde Remich.

Artikel 2: Die Stände

Märkte sind Orte der Begegnung und des Beisammenseins, daher sollte das Erscheinungsbild der Stände attraktiv und qualitativ hochwertig sein.

Die Händler und Hersteller von Produkten sollten während der gesamten Dauer des Marktes ihre Ware unbedeckt ausstellen und die Preise sichtbar anbringen. Die Waren, Produkte und Lebensmittel, die zum Verkauf angeboten werden, müssen mit Preisschildern versehen sein, vollständig und gemäß der geltenden Gesetzgebung, sie müssen mittels Husten-/Spuckschutz geschützt sein, wenn die Lebensmittel vor dem Verzehr nicht geschält oder gewaschen werden können, sie müssen in einem Kühlregal liegen, falls die Lagerbedingungen dies erfordern, sie müssen der aktuellen Gesetzgebung über Hygiene, Sicherheit und Qualität entsprechen.

Jeder Händler muss über eine Waage, sowie geeichte Mess- und Gewichtseinheiten verfügen, welche ständig sauber zu halten sind.

Handgefertigte Produkte müssen mit dem „CE“-Siegel versehen sein.

Stände und Auslageflächen, die nicht der öffentlichen Ordnung entsprechen sind und gegen die guten Sitten verstoßen werden nicht genehmigt.

Verkäufer von Lebensmitteln oder Getränken die vor Ort verzehrt werden können, müssen ihrer Kundschaft einen Mülleimer zur Verfügung stellen und besonders darauf achten, dass in der Umgebung ihres Standes keinerlei Abfälle herumliegen.

Die Auslagefläche, die Verkaufsauslagen, die Handhabung, sowie der zum Verkauf angebotene Warenbestand müssen den Bestimmungen der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 4. Juli 1988 über die Hygienebedingungen im Lebensmittelhandel entsprechen.

Die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 25. September 1953 über die Neuordnung der Lebensmittelkontrolle, sowie der Kontrolle von Getränken und Gebrauchsgütern, sind einzuhalten.

Die Hersteller/Händler können nur die für ihren Stand genehmigten Waren verkaufen, dies jeweils nach Art des Marktes. Jede Änderung oder Abweichung des Warenangebots, für das die ursprüngliche Genehmigung beantragt wurde, unterliegt einem neuen, schriftlich eingereichten Genehmigungsantrag.

Es ist untersagt Bücher, Flugblätter, oder jeden anderen Artikel, der die öffentliche Ordnung stören könnte, zu verteilen oder zu verkaufen.

Artikel 3: Respekt vor der Umwelt

Das Aufstellen und der Ablauf der Märkte müssen unter größtmöglicher Begrenzung der Geräusch- und Geruchsbelästigung stattfinden.

Die Sauberkeit des öffentlichen Raums muss vor, während und nach dem Markt gewährleistet sein indem sich versichert wird, dass keinerlei Abfälle auf dem Boden liegen und dass die Standplätze nach dem Benutzen sauber übergeben werden. Die Inhaber der Stände müssen den ihnen zugewiesenen Standplatz gereinigt hinterlassen. Es ist verboten Papier, Verpackungen oder Abfall auf dem Boden zu hinterlassen. Alle Kisten, Stiegen, Kartons und Gemüseboxen aus Holz müssen von deren Benutzern wieder mitgenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sich die Gemeindedienste um deren Entsorgung kümmern, auf Kosten des Genehmigungsinhabers des Standes.

Jede Art von Schreien, Rufen, Schelten und pöbelhaftem Gebaren sind verboten, sowie das Benutzen von lärmenden Instrumenten um das Publikum anzulocken, wie z. Bsp. Lautsprecher oder Verstärker. Das Abspielen von Musik, verstärkt oder nicht, und das Benutzen jeder anderen Art von Lautsprecheranlage sind verboten (Lautsprecher, Video-Anzeigen etc.).

Passagen und Gänge, die für den Durchgang der Marktbesucher angelegt sind müssen ständig freigehalten werden. Es ist verboten dort den Durchgang für die Besucher zu verstellen, Waren oder andere Gegenstände dort abzustellen, sich vor die Marktbesucher zu drängeln um ihnen Waren anzubieten und in den Durchgängen Waren zu verkaufen.

Es ist ebenfalls verboten gegen die Gewerbefreiheit zu verstoßen, oder die öffentliche Ordnung zu stören, insbesondere durch ungehöriges Benehmen, Gewaltanwendung oder standeswidriges Verhalten zwischen Händlern oder gegenüber Dritten;

Es ist verboten Nägel in die Bäume zu schlagen, dort Seile anzubringen, Gegenstände aufzuhängen oder diese auf egal welche Art zu beschädigen, Löcher oder Verankerungen am Boden anzubringen und dort was auch immer abzustellen, das Schäden egal welcher Art hervorrufen könnte;

Es ist verboten die Freiflächenmöblierung der Stadt, die öffentlichen Anpflanzungen, die Bürgersteige, Brunnen oder andere öffentlichen Vorrichtungen zu beschädigen. Jeder Standinhaber ist gegenüber der Stadt Remich für Schäden, die von ihm selbst oder seinem Personal verschuldet wurden, sei es durch fehlerhaftes Verhalten oder Fahrlässigkeit, verantwortlich.

Es ist ebenfalls verboten jede Art von brennbarem Stoff, der die Marktbesucher oder die Nachbarschaft stören könnte, anzuzünden oder zu verbrennen, egal zu welchem Zweck.

Artikel 4: Ort, Datum und Öffnungszeiten

Die Stadt Remich behält sich ausdrücklich das Recht vor Ort, Tage, Öffnungszeiten und Bedingungen der Märkte jederzeit zu ändern, sollte dies sich als notwendig erweisen, ohne dass sich hieraus in irgendeiner Art ein Entschädigungsrecht für irgendjemanden ergeben würde.

Artikel 5: Die Standplätze

Das Zuweisen eines Standplatzes gilt als Genehmigung den öffentlichen Raum zu besetzen, dieses Recht ist persönlich, standgebunden und widerrufbar, da die Stadt Remich das Recht hat, die zugewiesenen Standplätze jederzeit abzuschaffen, zeitweilig oder definitiv zu verlegen. Es obliegt ebenfalls der Stadt Remich bereits ausgegebenen Genehmigungen, aus Gründen des Gemeinnutzes wieder zu entziehen, ohne dass sich daraus das Recht auf Rückzahlung der bereits gezahlten Standgelder ergibt.

Der Verlust der Handelsermächtigung, zieht den Entzug der Genehmigung mit sich. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Standgeld nicht bezahlt wurde.

Die Niederlassung auf dem Markt ohne erforderliche Genehmigung ist verboten und führt zum Ausschluss jedes zukünftigen Antrags auf Genehmigung.

Der Umstand, dass jemand jahrelang den gleichen Standplatz beschickt und dafür ordnungsgemäß das Platzgeld bezahlt gibt keinerlei Anrecht auf diesen Standplatz.

Es ist den Standplatzzinhabern verboten ihren Standplatz ganz oder teilweise zu verleihen oder zur Verfügung zu stellen. Die Marktbesucher müssen ihre jeweiligen Standplätze persönlich benutzen. Sie können diese weder abtreten noch vermieten oder untervermieten.

Ein Platzanweiser legt die Standplätze fest, diese Ordnung ist unveränderbar. Sie kann auf gar keinen Fall in Abwesenheit eines Standplatzzinhabers geändert werden, außer auf ausdrückliche Anweisung des Platzanweisers.

Die Standplätze werden den jeweiligen Benutzern ohne besondere Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Ein teilweise oder komplett unbenutzter Standplatz, ohne annehmbaren Grund, führt zum Entzug der Genehmigung ohne Anrecht auf Rückzahlung der bereits gezahlten Standgebühren. Als annehmbare Rechtfertigung gelten ein medizinisches Attest, ein amtlicher Nachweis über den Tod eines Familienmitglieds, beziehungsweise jede andere Bescheinigung in Bezug auf die Abwesenheit. Die Marktbesucher, die nicht anwesend sein können müssen die Stadt Remich schriftlich über ihre Abwesenheit informieren. Jede nur mündlich mitgeteilte Abwesenheit wird nicht anerkannt.

Jeder der einen Antrag auf einen Standplatz stellt muss seine Unterlagen beim Gemeindesekretariat einreichen. Die Antragsunterlagen müssen zwingend folgende Informationen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort, Adresse, E-Mail Adresse, Festnetznummer und Mobiltelefonnummer des Antragstellers
2. Name des Geschäfts
3. Beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises
4. Handelsermächtigung
5. Gültige Haftpflichtversicherungsbescheinigung
6. Foto(s) des Standes
7. Eine detaillierte Liste des Warenangebots
8. Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

Die Antragsunterlagen werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung eingetragen. Nicht vollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt und nicht auf die Warteliste eingetragen.

Sollten bereits alle Standplätze besetzt sein, werden die Antragsteller auf einer Warteliste eingetragen.

Die Zuweisung eines freien Standplatzes wird nach Rücksprache mit dem Schöffenrat entschieden und je nach Art des Geschäfts. Ein Standplatz wird vorzugsweise einem Händler, der eine auf diesem Markt noch nicht vertretene Geschäftsart vertritt zugewiesen, oder einem Geschäft das noch ungenügend vertreten ist, wobei besonders die Harmonie auf dem Markt und die Ausgeglichenheit der Hersteller und Händler berücksichtigt wird.

Pro Geschäft kann nur ein Standplatz genehmigt werden, dies auf den Namen der natürlichen Person, die dieses Geschäft auf jedem Markt vertritt.

Die Abmessungen der Stände, die auf dem Antragsformular angegeben sind, werden so wie angegeben berechnet und müssen strikt vom Marktbesucher eingehalten werden. Während der laufenden Saison sind weder Vergrößerungen noch Verkleinerungen der Stände erlaubt.

Artikel 6: Die Fahrzeuge

Für das Be- und Entladen dürfen Fahrzeuge nur für die hierfür absolut notwendige Zeit auf dem Marktplatz parken und müssen spätestens nach dem Abladen und der Öffnung des Marktes anderenorts geparkt werden, mit Ausnahme von Lieferwagen und Fahrzeugen, die als Auslage oder Umkleidekabine dienen.

Autos und Lieferwagen, die fester Bestandteil des Verkaufsstands sind, sind auf dem Marktplatz erlaubt, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass deren technischer und ästhetischer Zustand der allgemeinen Qualität der anderen anwesenden Fahrzeuge und Stände genügt oder ausreichend ist.

Die Benutzer unterliegen der Gemeindeordnung über das Parken von Fahrzeugen.

Artikel 7: Die verschiedenen Arten von Märkten

1. Monatsmärkte

- an jedem 3. Montag des Monats
- Marktzeiten: von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Abladen: zwischen 13:30 Uhr und 15:00 Uhr
- Beladen: zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr
- kostenlose Teilnahme
- Veranstalter: Stadt Remich
- Ort: Dr F. Kons-Platz, ausgenommen im Falle von anderen Veranstaltungen (mobile Eisbahn, Weihnachtsmarkt)
- 2017: von März bis Dezember
- ab 2018: von Januar- Dezember
- Genehmigungen werden von Jahr zu Jahr erteilt
- Teilnahme auch im Laufe des Jahres möglich, je nach Verfügbarkeit von Standplätzen
- sogenannter Verbrauchermarkt: Verkauf von Obst, Gemüse, Lebensmitteln, Kleingebäck, Blumen-Pflanzen-Saatgut, Meeresfischen und Süßwasserfischen, handgefertigten Produkten, Frühprodukten, Metzger-Fleischer-Catering-Grillköche, Käsehändler, Fischverkäufer, Wurstverkäufer, Eierverkäufer, Milch-, Butter- und Milchprodukteverkäufer. Es besteht die Möglichkeit einige Stände die Haushaltsprodukte verkaufen, wie Messer, Tischdecken und andere ähnliche Produkte, zu genehmigen.

2. Trödelmarkt

- jeden 4. Sonntag im Monat: von Mai bis Oktober (SunDays)
- Marktzeiten: von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Abladen: zwischen 08:30 Uhr und 10:00 Uhr
- Beladen: zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr (diese Zeiten können im Falle von anderen Veranstaltungen ändern)
- Ort: Dr. F. Kons-Platz (ausgenommen am Sonntag an dem der Semi-Marathon stattfindet: Esplanade-begrenzte Meterzahl)
- gebührenpflichtige Teilnahme pro laufenden Meter, laut geltender Gebührenordnung
- Veranstalter: Flou- a Sammlerclub
- Teilnehmerliste wird vom Club geführt, die Gebührenverrechnung wird durch den Gemeindevorstand erstellt
- kulturelle Animation: Konzerte um 11:00 Uhr und um 16:00 Uhr

3. Trödelmarkt für Kinder

- jährlich im Monat April
- Ort: Schul- und Sportzentrum „Gewännchen“
- Veranstalter : Stadt Remich
- kostenlose Teilnahme
- 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

4. Großer Sonntagsmarkt

- jeden 2. Sonntag von Mai bis September (SunDays)
- Marktzeiten: von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Abladen: 08:30 Uhr -10:00 Uhr
- Beladen: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Ort: Dr F. Kons-Platz
- Veranstalter: Stadt Remich
- gebührenpflichtige Teilnahme pro laufenden Meter, laut geltender Gebührenordnung
- Themenmarkt, Künstlern, Kunstschaffenden und Herstellern von verschiedenen Produkten vorbehalten - Essensstandplätze nur für Süßwaren oder Wagen der Kategorie „Food Trucks“ zugelassen
- kulturelle Animation: Konzerte um 11:00 Uhr und um 16:00 Uhr

5. Herbstmarkt

- jährlich am 2. Sonntag des Monats Oktober
- beendet die Sommersaison
- Markt vorzugsweise für regionale und saisonabhängige Produkte
- musikalische Animation und Kinderanimation

Artikel 8: Strafnorm

Im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Marktordnung behält sich die Stadt Remich das Recht vor folgende Strafmaßnahmen zu ergreifen:

- Sofortige Schließung des Stands
- Befristete Suspendierung
- Entzug der Genehmigung
- Unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Strafen können Zuwiderhandlungen der Bestimmungen der vorliegenden Marktordnung mit einem Bußgeld von 25 bis 250 € geahndet werden.

Artikel 9: Weitere Bestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Marktordnung sind ebenfalls alle Bestimmungen der allgemeinen Polizeiordnung der Stadt Remich, der Abfallordnung und der Straßenverkehrsordnung anwendbar.